

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Ispringen vom 26.10.2023

§ 42a (Zählergebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Abwasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	€/Monat zzgl. Umsatzsteuer
2,5	1,80
4	3,20
10	5,70
16	7,90
25	19,90

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ispringen, den 14.12.2023

Thomas Zeilmeier
Bürgermeister